

Nagel, Heinz

Article — Digitized Version

Zum Problem der Bearbeitung und Verarbeitung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung des Großhandels

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Nagel, Heinz (1957) : Zum Problem der Bearbeitung und Verarbeitung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung des Großhandels, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 2, pp. 91-94

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132422>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Einbuße bei anderen Marken zur Folge und wird daher von den betroffenen Firmen durchaus nicht als nützlich empfunden. Vielleicht werden diese leidtragenden Firmen versuchen, das verlorene Terrain zurückzugewinnen, indem sie nun selbst in die Fernsehwerbung gehen, und vielleicht liegt nun der Erfolg auf ihrer Seite. Dann ist zwar eine ziemliche Marktunruhe entstanden, schwerlich aber läßt sich das als „Belebung des Wirtschaftskreislaufs“ bezeichnen. Für die Volkswirtschaft insgesamt ist es jedenfalls ziemlich gleichgültig, daß sich die Verteilung des Zigarettenumsatzes auf die einzelnen Marken von Zeit zu Zeit verändert. Eine echte Belebung und Anreicherung des Güterausstausches kann Werbung doch nur dann bewirken, wenn es sich darum handelt, die Durchsetzung neuer, besserer oder billigerer Erzeugnisse durch intensive und umfassende Aufklärung zu beschleunigen. Nur insoweit Fernsehwerbung solchen Zwecken dient, ist sie auch volkswirtschaftlich (d. h. also auch aus der Sicht des Verbrauchers) interessant. An die Werbesendungen, die der Bayerische Rundfunk seit November vorigen Jahres werktäglich im Rahmen eines besonders dafür zugerichteten Unterhaltungsprogramms ausstrahlt, läßt sich natürlich dieser Maßstab nicht anlegen. Dazu ist es noch zu früh und alles zu sehr noch im Zustand des Probierens

und Improvisierens. Was die Dauer der Werbezeit anlangt, wurde recht zurückhaltend begonnen. In den ersten vier Wochen beanspruchte man — bei halbstündiger Dauer des Rahmenprogramms — für die eingeblendeten Sendungen im Durchschnitt täglich insgesamt nur knapp fünf Minuten, wobei die Zahl der Einblendungen je nach Wochentag zwischen 1 bis 9 schwankte (bei sparsamster Dosierung am Montag und reichlichster am Freitag). Der Preis für die Werbezeit wird nach drei Tarifen gestaffelt berechnet: Man unterscheidet dabei zwischen der Ausstrahlung reiner Werbung, der Sendung von Werbefilmen mit Unterhaltungscharakter und der Sendung von reiner Werbung in Verbindung mit einem neutralen Programm. Im Schnitt kann man von etwa 3000 DM pro Sendeminute ausgehen, womit der in Bayern zu zahlende Preis bisher erheblich unter den Sätzen bleibt, wie sie etwa im britischen kommerziellen Fernsehen für die Werbeminute verlangt werden. Man muß dabei allerdings den sehr viel geringeren Ausstrahlungsradius der bisher ja nur für bayrische Gerätebesitzer erreichbaren deutschen Fernsehwerbung berücksichtigen. Mit seiner regionalen Ausdehnung werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch die deutschen Preise für Reklame über den Bildschirm langsam nach oben gehen.

Zum Problem der Bearbeitung und Verarbeitung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung des Großhandels

Heinz Nagel, Hamburg

Seit ihrer Einführung in das deutsche Steuersystem wird die Umsatzsteuer als Allphasensteuer erhoben. Sie geht damit von dem Grundgedanken aus, daß der Warenumsatz auf jeder Wirtschaftsstufe mit einem gleichen, nach der Höhe des Entgeltes bemessenen Steuersatz besteuert wird, ohne Rücksicht darauf, daß eine Ware verschiedene Wirtschaftsstufen ohne Veränderung durchlaufen kann. Die steuerliche Gesamtbelastung einer Ware hängt also in erster Linie davon ab, wieviel Stufen sie auf ihrem Wege zum Endverbraucher durchlaufen hat.

DIE KONZENTRATIONSWIRKUNG

Durch die wiederholte Erhebung des vollen Steuersatzes würden sich die Rohstoffe auf dem Wege über den Großhandel zum Produzenten und die Fertigerzeugnisse auf dem Wege über den Groß- und Einzelhandel zum Endverbraucher erheblich verteuern. Da der Großhandel im allgemeinen mit sehr geringen Gewinnspannen arbeitet, wäre er nicht in der Lage, die zusätzlichen Preiserhöhungen aufzufangen und würde deshalb Gefahr laufen, aus dem Verteilungsprozeß ausgeschaltet zu werden.

Um diese Konzentrationswirkung der Umsatzsteuer zu vermindern und die Ausschaltung von Wirtschaftsstufen, deren Erhaltung aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, zu vermeiden, sind seit der Einführung der Umsatzsteuer Maßnahmen zum Ausgleich

dieser Nachteile getroffen worden. Bereits das Gesetz über den Warenumsatzstempel aus dem Jahre 1916 sah eine Vorschrift zur Befreiung des nicht lagerhaltenden Zwischenhandels vor. Da diese Vorschrift nicht die beabsichtigte wirtschaftliche Wirkung hatte, wurde sie später dahingehend geändert, daß bei der Lieferung desselben Gegenstandes durch mehrere Unternehmer nur der Unternehmer die Umsatzsteuer zu entrichten hatte, der den unmittelbaren Besitz übertrug. Auch diese Änderung erreichte nicht voll das erstrebte Ziel, da der lagerhaltende Großhandel weiterhin der Umsatzsteuer unterlag. Die Berücksichtigung des lagerhaltenden Großhandels erfolgte erstmalig in der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes im Jahre 1934. Die im Jahre 1934 getroffene Regelung ist mit geringfügigen Änderungen noch heute die Grundlage für die umsatzsteuerliche Behandlung des Großhandels.

BEHANDLUNG DES GROSSHANDELS

Der Aufbau des Umsatzsteuergesetzes und wirtschaftliche Erfordernisse führten dazu, außer den den allgemeinen Großhandel betreffenden Vorschriften Sonderbestimmungen für den Importgroßhandel in das Gesetz aufzunehmen. Auch diese Vorschriften waren erstmalig im Jahre 1916 im Gesetz enthalten und ebenso wie die Vorschriften für den allgemeinen Großhandel verschiedenen Änderungen unterworfen. Ihre heutige Gestalt erhielten diese Vorschriften ebenfalls bei der

Reform des Umsatzsteuergesetzes im Jahre 1934. Gegenwärtig sind folgende Vorschriften über die Behandlung des Großhandels im Umsatzsteuergesetz enthalten:

1. Steuerfreiheit für Einfuhranschlußlieferungen. Danach sind folgende Befreiungen vorgesehen:

a) Steuerfreiheit für Großhandelslieferungen verschiedener Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel in Seehafenplätzen (§ 4 Ziffer 2a UStG). Die durch diese Befreiungsvorschrift erfaßten Gegenstände und die als Seehafenplätze zu behandelnden Gebietsteile sind in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz auf Grund der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung festgelegt (§§ 20 bis 22 UStDB);

b) Steuerfreiheit für die ersten Lieferungen im Großhandel außerhalb eines Seehafenplatzes gleichgültig, ob die Gegenstände einen Seehafenplatz durchlaufen haben oder nicht (§ 4 Ziffer 2b UStG). Von dieser Vorschrift werden die gleichen Gegenstände erfaßt, deren Lieferungen in einem Seehafenplatz von der Umsatzsteuer befreit sind.

2. Steuerfreiheit für Großhandelslieferungen. Die Großhandelslieferungen einer Reihe notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse sind von der Umsatzsteuer befreit, ohne Rücksicht auf die vorherige Einfuhr (§ 4 Ziffer 4 UStG). Die dieser Vorschrift unterliegenden Gegenstände sind in den Durchführungsbestimmungen ebenfalls im einzelnen aufgeführt (§§ 29 und 30 UStDB).

3. Steuerbegünstigter Großhandel.

Alle übrigen Großhandelslieferungen, die nicht durch die obengenannten Vorschriften erfaßt werden, unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von z. Zt. 1 % (§ 7 Absatz 3 UStG). Dieser besondere Steuersatz für den Großhandel steht seit seiner Einführung in das Umsatzsteuergesetz im Jahre 1934 in einem festen Verhältnis (25 %) zum jeweils allgemein geltenden Steuersatz.

Die Inanspruchnahme der Sondervorschriften für den Großhandel ist an die Erfüllung der Merkmale des umsatzsteuerlichen Großhandelsbegriffes geknüpft. Eine Großhandelslieferung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes liegt vor, wenn ein Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (§ 11 UStDB). Der Begriff der Großhandelslieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist damit sehr weit gefaßt. Nach den in den Durchführungsbestimmungen gegebenen Erläuterungen sind ausdrücklich alle Verwendungsmöglichkeiten — gewerbliche Weiterveräußerung, unbearbeitet oder nach Be- oder Verarbeitung, Verwendung in der Produktion oder Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen — eingeschlossen. Ohne nähere Abgrenzung könnten damit auch alle Lieferungen der Produzenten und ein Teil der Lieferungen von Einzelhändlern durch die Vorschriften erfaßt werden. Um die Inanspruchnahme der Großhandelsvorschriften durch diese Wirtschaftszweige auszuschließen, sieht das Gesetz verschiedene Abgrenzungen vor. Die Inanspruchnahme der Vorschrift durch Einzelhändler, die gelegentlich Großhandelslieferungen ausführen, wird durch eine Sperrklausel verhindert. Die Steuerbegünstigung für die Großhandelslieferungen kann nur von den Unternehmern in Anspruch genommen werden, deren Einzelhandelslieferungen im Vorjahre nicht mehr als 75 % des Gesamtumsatzes betragen haben. Während die Abgrenzung gegenüber dem Einzelhandel nach dieser Bestimmung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann, ergeben sich bei

der Abgrenzung des Großhandels gegenüber der Produktion erhebliche Schwierigkeiten. Die Inanspruchnahme der Begünstigung setzt voraus, daß

1. der Großhändler den Gegenstand erworben hat,
2. der Gegenstand durch den Großhändler oder in dessen Auftrag weder bearbeitet noch verarbeitet worden ist.

ABGRENZUNG DER BEGRIFFE

Der im Gesetz vorgeschriebene Erwerb des Gegenstandes durch den Großhändler kann als selbstverständliche Voraussetzung der Großhandelsfunktion angesehen werden. Die enge Auslegung des Begriffes Bearbeitung und Verarbeitung, die in ihrer heute noch geltenden Form im wesentlichen aus den Bestimmungen der Vorläufer des Umsatzsteuergesetzes aus dem Jahre 1934 übernommen worden ist, führt dagegen zu erheblichen Schwierigkeiten. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des Umsatzsteuerrechtes liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut bzw. ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entsteht. Nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung gelten nur das Kennzeichnen, das Verpacken und das Umfüllen. Die Ausführung aller weiteren, auch der großhandelstypischen oder der lediglich der Erhaltung der Waren dienenden Behandlungen ist steuerschädlich.

Die augenblicklich geltenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind im Jahre 1934 fast unverändert aus den bis dahin geltenden Vorschriften für den Importgroßhandel übernommen worden. Da der eigentliche binnenländische Großhandel bis zu diesem Zeitpunkt abgesehen vom nichtlagerhaltenden Zwischenhandel nicht an den Steuervergünstigungen teilnahm, waren hierfür keine eingehenden Vorschriften im Gesetz enthalten.

Da sich für den binnenländischen Großhandel durch die neu eingefügten Bearbeitungsvorschriften z. T. Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergeben hätten, wurden in die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Steuerbefreiungen vorsehen, Ermächtigungen aufgenommen, durch die im Verordnungswege bestimmte Bearbeitungen oder Verarbeitungen einzelner Gegenstände als steuerunschädlich erklärt werden konnten. Von dieser Ermächtigung ist sowohl bei den Einfuhranschlußlieferungen als auch bei den steuerfreien Großhandelslieferungen in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden. Für den steuerbegünstigten Großhandel waren in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes die Vergünstigung nicht ausschließende Bearbeitungen oder Verarbeitungen nicht vorgesehen. Um auch hier den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht werden zu können, wurde mit dem Änderungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz vom 21. 7. 1954 auch in die Bestimmungen über den steuerbegünstigten Großhandel eine Ermächtigung aufgenommen, nach der geringfügige auf der Großhandelsstufe übliche Bearbeitungen und Verarbeitungen zugelassen werden können. Von dieser Ermächtigung ist bereits in kleinerem Umfang Gebrauch gemacht worden.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Die im Jahre 1934 geschaffenen Vorschriften für den Großhandel bedeuteten nach dem damaligen Stand der Entwicklung einen großen Fortschritt. Die in der Zwischenzeit angelaufene wirtschaftliche Entwicklung und die Auswirkungen der wesentlichen Erhöhung der Steuersätze haben es notwendig gemacht, die Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung des Großhandels dieser Entwicklung anzupassen. Die Anpassung muß in erster Linie über eine Änderung der mit dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsverbot in Zusammenhang stehenden Vorschriften erfolgen. Die zu diesem Punkt seitens des Bundesfinanzministeriums vorgeschlagenen Reformen sehen im wesentlichen die folgenden Verbesserungsvorschläge vor:

1. Für bisher bereits besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen sollen Steuersätze eingeführt werden, die geringfügig über den bisherigen Sätzen liegen. Einzelne Bearbeitungsvorgänge, die in verschiedenen Großhandelszweigen vorgenommen werden, sollen über die Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen nicht mehr als Bearbeitungen oder Verarbeitungen angesehen werden.
2. Soweit Tätigkeiten in die Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen aufgenommen werden, die nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung gelten, werden die Zwischensteuersätze nicht ausgelöst. Die Erweiterung der Durchführungsbestimmungen soll im wesentlichen auf das „Zusammenstellen erworbener Gegenstände zu Sachgesamtheiten“ beschränkt werden.
3. Im Rahmen der speziellen Auflockerung des Bearbeitungsbegriffes sollen verschiedene Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.
4. Bezüglich der Einfuhranschlußlieferungen werden Änderungen nicht vorgesehen.

In dieser Regelung werden seitens des Bundesfinanzministeriums folgende Vorteile gesehen:

1. Die wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung vom nichtbearbeitenden mit dem in zugelassener Weise bearbeitenden Großhandel wird beseitigt;
2. Die Spanne zwischen dem zulässig bearbeitenden und dem schädlich bearbeitenden Unternehmer wird verringert;
3. durch die Verringerung der Spanne wird die Neuzulassung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgängen erleichtert.

Die Reformvorschläge des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge stellen zwar einen gewissen Fortschritt dar,

dürften aber den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht in vollem Umfang gerecht werden. Um eine klare Abgrenzung des Großhandels zu den anderen Wirtschaftsstufen zu erreichen, könnte u. U. daran gedacht werden, die Sondervorschriften für den Großhandel auf die Person des Unternehmers abzustellen, wie es bei verschiedenen anderen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes, beispielsweise der Handelsvertreter und Makler, der Fall ist. Einer solchen Lösung dieses Problems dürften aber auch im heutigen Zeitpunkt — wie bereits bei früheren Versuchen — die Schwierigkeiten einer exakten gesetzlichen Definition des Begriffes „Großhändler“ entgegenstehen. Es wird deshalb keine andere Lösung zu finden sein als eine Erweiterung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen. Diese Erweiterung muß so weitgehend sein, daß sämtliche typischen Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge des binnenländischen und des Importgroßhandels generell in die Befreiungsvorschriften einbezogen werden. Die Erweiterung der steuerunschädlichen Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge lediglich durch den Begriff des „Zusammenstellens erworbener Gegenstände zu Sachgesamtheiten“ dürfte bei weitem nicht ausreichen, um die großhandelsunschädlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen dem erforderlichen Stand anzupassen. Es müßten zumindest Behandlungen von Waren, wie das Sortieren, Reinigen, Schneiden, Mischen und Kennzeichnen von Gegenständen einbezogen werden. Außer diesen großhandels-typischen Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgängen müßten alle Maßnahmen steuerbegünstigt werden, die bei einer längeren Lagerung des Gegenstandes vorgenommen werden müssen, um seine Erhaltung in unverändertem Zustand sicherzustellen.

Außer der Erweiterung der generellen Vorschriften über die steuerunschädlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen wird es notwendig sein, die im Rahmen der Steuerbefreiungsvorschriften zugelassenen Einzelbearbeitungen und -verarbeitungen bestimmter Gegenstände der neuen Sachlage anzupassen und um verschiedene volkswirtschaftlich wichtige Einzelvorgänge zu erweitern. Diese besonders zugelassenen Einzelbearbeitungen müssen steuerlich genau so behandelt werden wie die generell zugestandenen Bearbeitungen

Vertrauenssache

ist die Beratung in Geldangelegenheiten. Der Bankfachmann gibt Auskunft, wie man Geld, das man nicht für den täglichen Bedarf braucht, vorteilhaft anlegt

COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

Hauptverwaltung Hamburg · 56 Geschäftsstellen in Norddeutschland

und Verarbeitungen. Die Einführung besonderer Steuersätze ist wohl aus fiskalischen, nicht jedoch aus volkswirtschaftlichen Gründen zu vertreten. Sofern eine besondere Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes als steuerunschädlich zugelassen wird, erfolgt sie aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus und rechtfertigt damit keine steuerliche Sonderbehandlung. Eine besondere Bevorzugung der Großhändler, die solche Bearbeitungen vornehmen, gegenüber denjenigen, die nur unbearbeitete Gegenstände oder solche, deren Bearbeitungen generell zugelassen sind, vertreiben, kann hierin nicht gesehen werden. Außerdem würde sich bei der Einführung besonderer Steuersätze für diejenigen Bearbeitungen und Verarbeitungen, die z. Z. schon genehmigt sind, eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben. Eine solche Auswirkung ist aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Die zuständigen parlamentarischen Instanzen haben eine Reihe von Erweiterungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorschriften zur Aufnahme in die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vorgeschlagen, die über den Rahmen des ursprünglichen Regierungsvorschlages hinausgehen. Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen diese Anregungen zu einem Teil in der VIII. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen verwirklicht. Aber auch die neue Regelung läßt noch viele Wünsche unberücksichtigt. Die generellen Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge sind lediglich um das Sortieren und das Zusammenstellen erworbener Gegenstände zu Sachgesamtheiten erweitert worden. Darüber hinaus sind eine Reihe von Einzelbearbeitungen zugelassen worden. Über die aus der neuen Rechtslage zu ziehenden Folgerungen wird man in einem späteren Aufsatz berichten müssen.

Die westdeutsche Teppich- und Möbelstoffindustrie

Von einem Fachmitarbeiter

Die industrielle Herstellung von Teppichen, Möbelstoffen und Dekorationsstoffen ist jüngeren Ursprungs und wurde in Deutschland erst Anfang des 20. Jahrhunderts aufgenommen. Bis dahin galt der Gebrauch von Teppichen als erheblicher Luxus, der den begüterten Kreisen vorbehalten war, und der Bedarf wurde durch die Einfuhr aus dem Orient sowie aus England und Belgien gedeckt. Die Aufnahme der industriellen Fertigung von Teppichen in Deutschland nach der Erfindung des mechanischen Teppichwebstuhles machte die allmähliche Senkung der Preise und damit ihren Absatz auch in weniger kaufkräftigen Schichten möglich. Die Herstellung von Möbel- und Dekorationsstoffen wurde vor allem durch die Erfindung des Jacquard-Webstuhls beträchtlich verbessert und verbilligt; durch ihn wurde die Massenfertigung mehrfarbiger Stoffe und damit eine vielseitigere Verwendung angebahnt.

STANDORTE

Die Teppich- und Möbelstoffindustrie, die mit den Herstellern von Gardinenstoffen zur Produktionsgruppe der Heimtextilien gehört, ist wegen ihrer eigenartigen und hochwertigen Erzeugnisse einer der wichtigsten Zweige der Textilindustrie geworden. Vor dem Kriege lag die Teppich- und Möbelstoffindustrie, wie viele andere Zweige, mit ihrem Schwerpunkt in Mitteldeutschland, besonders in Sachsen und Thüringen. Gemessen an den Beschäftigten befanden sich 1939 von der Teppichweberei 59 % und von der Möbelstoffweberei 64 % des Altreichs in der jetzigen Sowjetzone.

Dieser nach der Währungsreform in Westdeutschland rasch und — im Gegensatz zur übrigen Textilindustrie — stetig wachsende Zweig beschäftigte Ende Juni 1956 in 154 Betrieben und Betriebsabteilungen über 21 000 Personen (gegenüber 26 000 im gesamten Deutschen Reich 1936). Wenn er auch mit dieser Beschäftigtenzahl weit hinter den traditionellen Haupt-

sparten der Textilindustrie, der Baumwoll- und Wollindustrie sowie der Seiden- und Samtindustrie und der Textilveredelung, zurücksteht, so nimmt er doch einen guten Mittelplatz ein; unter Berücksichtigung seines relativ hohen Bruttoproduktionswertes ist er in dieser Mittelgruppe sogar mit an vorderster Stelle zu finden.

Seit 1945 hat sich die westdeutsche Teppich- und Möbelstoffindustrie durch Gründung neuer und durch Erweiterung vorhandener Unternehmen, vor allem der Möbel- und Dekorationsstoffweberei, stark vergrößert. Außer in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen sind zur Zeit in allen Bundesländern Betriebe der Teppich- und Möbelstoffindustrie anzutreffen.

Regionale Gliederung der Betriebe und Beschäftigten in der Teppich- und Möbelstoffindustrie

(Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten; Stand jeweils Ende Juni)

| Land | Betriebe ¹⁾ | | | | Beschäftigte | | |
|----------------|---|------|---------------------------|------|------------------------------------|------------------|---------------------|
| | Teppich- u. Möbelstoffwebereien insgesamt | | darunter Teppichwebereien | | Teppich- u. Möbelstoffweb. insges. | davon | |
| | 1953 | 1956 | 1953 | 1956 | | Teppichwebereien | Möbelstoffwebereien |
| Bundesrepublik | 135 | 154 | 31 | 37 | 21 232 | 9 162 | 12 070 |
| darunter: | | | | | | | |
| Niedersachsen | 6 | 7 | 5 | 5 | 3 646 | 3 420 | 226 |
| Nordrh.-Westf. | 55 | 62 | 10 | 13 | 8 296 | 3 316 | 4 980 |
| Baden-Württ. | 30 | 33 | 5 | 7 | 3 290 | 719 | 2 571 |
| Bayern | 37 | 40 | 9 | 8 | 4 795 | 985 | 3 810 |

¹⁾ Betriebe und Betriebsabteilungen.

Wie für die gesamte Textilindustrie, so ist Nordrhein-Westfalen auch für diese Sparte ein Schwerpunkt geworden, der gegenwärtig mit 62 Betrieben und 8300 Beschäftigten 39 % der in der gesamten Teppich- und Möbelstoffindustrie des Bundesgebietes tätigen Personen umfaßt.

STRUKTUR- UND GROSSENKLASSEN

Die Teppich- und Möbelstoffwebereien sind vorwiegend einstufig. Die Garne beziehen sie roh oder gefärbt von den Spinnereien. Größere Betriebe der